

Gemeinde Zetel

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Gemeinde Zetel am 11. September 2016

für die Kommunalwahl am 11. September 2016, aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S.35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186).

1. Wahltag; Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche; Zahl der Vertreter

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Zetel findet am **11. September 2016** statt. Das Wahlgebiet der Gemeinde Zetel besteht aus einem Wahlbereich. Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind 28 Ratsmitglieder zu wählen.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 NKWG und § 32 NKWO entsprechen.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeinderatswahl dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 33 Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nach § 21 Abs. 5 NKWG nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG). Die in § 21 Abs. 10 des NKWG genannten Parteien und Wählergruppen sind von dieser Vorgabe befreit. Es handelt sich dabei um folgende Parteien bzw. Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Zetel-Neuenburg (UWG)

5. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum **13.06.2016** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

6. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **25. Juli 2016, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlleitung der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel, einzureichen. Eine möglichst frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist zweckmäßig.

Zetel, 04. März 2016

Hoinke
Gemeindevahlleiter